Stadt Köln

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle
VI/61
612 Ohme Ke

Vorlagen-Nummer
3907/2011

Freigabedatum 25.10.2011

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Satzungsbeschluss betreffend die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 61529/02 Arbeitstitel: Gewerbegebiet Pesch, 2. Änderung

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Rat	24.11.2011

Beschluss:

Der Rat beschließt die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 61529/02 für das Gewerbegebiet Pesch westlich der Autobahnanschlussstelle Köln-Chorweiler der A 57, nördlich des Chorweiler Zubringers, östlich der Donatusstraße, östlich und nördlich der Straße Im Gewerbegebiet Pesch sowie östlich der Donatusstraße/Escher Straße in Köln-Pesch –Arbeitstitel: Gewerbegebiet Pesch, 2. Änderung– nach § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2 414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2 023) –jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung– als Satzung mit der nach § 9 Absatz 8 BauGB beigefügten Begründung.

Alternative: keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen

☒ **Nein**

☐	**Ja, investiv**	Investitionsauszahlungen		___€	
		Zuwendungen/Zuschüsse	☐ Nein ☐ Ja	_____	____%
☐	**Ja, ergebniswirksam**	Aufwendungen für die Maßnahme		_____€	
		Zuwendungen/Zuschüsse	☐ Nein ☐ Ja	_____	____%

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): **ab Haushaltsjahr:** _____

a) Personalaufwendungen _____€

b) Sachaufwendungen etc. _____€

c) bilanzielle Abschreibungen _____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): **ab Haushaltsjahr:** _____

a) Erträge _____€

b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten _____€

Einsparungen: **ab Haushaltsjahr:** _____

a) Personalaufwendungen _____€

b) Sachaufwendungen etc. _____€

Beginn, Dauer _____

Begründung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt das Gewerbegebiet Pesch, das als Standort für typische Gewerbebetriebe dient und im Interesse von Wirtschaft und Arbeit gesichert werden soll. Die Ansiedlung von Vergnügungsstätten sowie von Bordellen und bordellartigen Betrieben würde dieser Zielsetzung entgegenstehen und soll mit der Änderung des Bebauungsplanes verhindert werden. Im vorliegenden Fall sollte an der Donatusstraße eine Vergnügungsstätte in Gestalt einer Spielhalle realisiert werden.

Aus diesem Anlass hat der Stadtentwicklungsausschuss am 30.09.2010 beschlossen, die Änderung des Bebauungsplanes einzuleiten und im Wege eines vereinfachten Verfahrens nach § 13 Baugesetzbuch durchzuführen, da seine Grundzüge hierdurch nicht berührt werden. Die Bezirksvertretung Chorweiler hatte bereits am 23.09.2010 in gleicher Weise beschlossen.

Zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde lediglich seitens der Industrie- und Handelskammer eine Stellungnahme abgegeben, in der ein gesamtstädtisches Konzept zur geordneten Ansiedlung von Vergnügungsstätten angeregt wird. Bis jedoch über ein derartiges Konzept entschieden ist, muss die Ansiedlung von Vergnügungsstätten individuell geregelt werden.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit vom 09.06. bis 08.07.2011 sind keine Stellungnahmen abgegeben worden.

Die Verwaltung schlägt dem Rat daher vor, die 2. Änderung des Bebauungsplanes als Satzung zu beschließen.

Anlagen

1 Übersichtskarte des Plangebietes
2 bis 6 Bebauungsplan 61529/02 und 1. Änderung
7 Planbegründung und textliche Festsetzung zur 2. Änderung